



Recht für Selfpublisher

Folge 2: Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Romanen – Zehn Jahre nach „Esra“

Autor: Rainer Dresen

Ab wann sprechen Juristen von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung in Romanen? Rechtsanwalt Rainer Dresen erklärt am Beispiel des Falles „Esra“, worauf Sie achten müssen, wenn Sie in Ihren Geschichten reale Personen verwenden.

Das Bundesverfassungsgericht veröffentlichte vor zehn Jahren sein mittlerweile fast schon legendäres „Esra“-Urteil. Das Karlsruher Gericht hatte damals in letzter Instanz entschieden: Maxim Billers Roman „Esra“ (Kiepenheuer & Witsch) blieb – wie schon von den Vorinstanzen angeordnet – verboten.

Der Roman, so die Richter, verletze das Persönlichkeitsrecht von Billers im Buch „Esra“ genannter Ex-Freundin, weil sie für die Leserinnen und Leser eindeutig als wahre Person erkennbar sei und das Buch intime Details der Liebesbeziehung zum Ich-Erzähler schildere. Damit wiesen die Karlsruher Richter eine Verfassungsbeschwerde von Billers Verlag Kiepenheuer & Witsch ab. Die Verfassungsrichter revidierten das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH), der das Verbot zwei Jahre zuvor bestätigt hatte, allerdings in einem wichtigen Punkt: Anders als Billers Ex-Freundin habe deren Mutter keinen Unterlassungsanspruch. Diese sei nur in ihrer Privatsphäre betroffen, welche bei Romanen nur eingeschränkten Schutz genieße.

Das Verfassungsgericht stellt zu Beginn seiner Entscheidung fest, dass der Roman „Esra“ zwar ein Kunstwerk darstelle, die Kunstfreiheit des Artikels 5 des Grundgesetzes aber wie alle Grundrechte nicht schrankenlos gewährt werde, sondern in Wechselwirkung zu anderen Grundrechten stehe.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Als Schranke für künstlerische Darstellungen diene insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) derjenigen Personen, die in einem Roman erkennbar vorkommen. Das APR, und das zeigt seine überragende Bedeutung im Wertesystem des Grundgesetzes, leitet sich her aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes, der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Wer sich auf das APR bezieht, kann grundsätzlich verlangen, nicht erkennbar in der Öffentlichkeit vorzukommen, weder in Wort noch in Bild.

Um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen des grundgesetzlichen geschützten APR versus der ebenfalls Verfassungsrang genießenden Kunstfreiheit zu schaffen, hat vor Gericht eine Abwägung der infrage stehenden Rechtsgüter stattzufinden. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts kommt dabei folgender Überlegung entscheidende Bedeutung zu: Je stärker Abbild und Urbild von geschilderten Personen übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. **Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.**

Zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht

Nach diesen Maßstäben überwiegt nach Ansicht des Verfassungsgerichts bei Esras Mutter – anders als bei Esra (über die Biller verbotswidrig allerlei Details zu sexuellen Vorlieben und Erlebnissen dem Romanpublikum meinte mitteilen zu müssen) – die Kunstfreiheit.

Zwar hatten die bisherigen Gerichte auch nach Meinung des Verfassungsgerichts zu Recht festgestellt, dass die Mutter anhand einer ganzen Reihe biografischer Merkmale als Vorbild der Romanfigur erkennbar gemacht wurde (reale Person wie Romanfigur waren eine Türkin, beide waren Trägerin des Alternativen Nobelpreises). Allerdings kritisierte das Verfassungsgericht, dass die bisherigen Gerichtsentscheide sich damit begnügten, dass die Mutter sehr negativ gezeichnet sei, und schon darin eine Persönlichkeitsrechtsverletzung begründet sahen.

Diese Meinung der Zivilgerichte stand durchaus in Einklang mit den bisherigen Rechtsgrundsätzen: So galt bislang das APR schon dann als verletzt, wenn auch nur wertneutrale Schilderungen über eine Person veröffentlicht wurden, sofern diese Person aufgrund der Schilderung von Details aus dem beruflichen oder privaten Umfeld für deren engsten Bekanntenkreis erkennbar ist. Mit anderen Worten: Die bloße Erkennbarkeit an sich genügte für ein Verbot in Romanen und selbstverständlich auch in Sachbüchern, für die es keine Kunstfreiheit gibt, allenfalls eine weniger hoch zu bewertende Informationsfreiheit.

Dieser engen Auslegung des Begriffs APR für Romane, also für Kunst im Sinne der Verfassung, erteilte das Verfassungsgericht im „Esra“-Urteil eine klare Abfuhr: Es verfehle den Grundrechtsschutz der Literatur, wenn man die Persönlichkeitsverletzung bereits in der Erkennbarkeit sehe. Ebenfalls noch keine Rechtsverletzung werde begründet, wenn eine Romanfigur wie Esras Mutter in negativen Zügen geschildert werde.

Demnach kann nach der „Esra“-Entscheidung ein Verbot von Literatur nur noch erwogen werden, wenn über eine auch negative Schilderung hinaus ehrenrührige falsche Tatsachenbehauptungen oder Schilderungen aus dem Intimbereich vorliegen. Erst dann liege eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor.

Bei der Romanfigur der Esra selbst, deren erkennbares Vorbild die damalige Autorenfreundin ist, und ihrer Art der Schilderung durch Maxim Biller allerdings kennt das Verfassungsgericht auch nach neuem Kunstverständnis keine Gnade. Anders als im Fall der Mutter haben die Zivilgerichte hier nach Ansicht des Verfas-

sungsgerichts nicht nur deren wertneutrale oder negative Erkennbarkeit, sondern auch in bestimmten Schilderungen des Romans konkrete schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen festgestellt. Dies geschehe insbesondere durch die genaue Schilderung intimster Details einer Frau, die deutlich als tatsächliche Intimpartnerin des Autors erkennbar sei („die erste türkischstämmige Trägerin des Bundesfilmpreises“ in Realität wie Roman). Hierin liege eine Verletzung ihrer Intimsphäre und damit eines Bereichs des Persönlichkeitsrechts, der zu dessen Menschenwürdekern gehöre.

Daher fiel die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Verlags und des Persönlichkeitsrechts bei Esra zugunsten des APR der Ex-Freundin aus.

Die Lage heute

Die Verlagspraxis hat sich bei Romanen seit 2007 an die Maßstäbe des „Esra“-Urteils angepasst und beachtet seitdem üblicherweise Folgendes:

Ein literarisches Werk, das sich nach seiner äußeren Erscheinung als Roman ausweist, ist zunächst einmal als Fiktion anzusehen, die keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Wichtig ist deshalb, dass der infrage stehende Text schon rein äußerlich als „Roman“ bezeichnet wird, also auf dem Buch selber und in der Werbung, auf Vorschauen, im Internet, auf Lesungsankündigungen, in Interviews.

Hilfreich ist auch ein sogenannter Disclaimer, also ein Hinweis an prominenter Stelle im Text, wonach Übereinstimmungen mit realen Personen und Abläufen nicht gewollt sind. (Etwa: „Dieses Buch ist ein autobiografischer Roman. Das Beschriebene hat sich so nicht wirklich ereignet. Ähnlichkeiten zu lebenden oder verstorbenen Personen sind nicht beabsichtigt, aber aufgrund der Natur der Sache nicht immer vermeidbar, aber von der grundgesetzlich geschützten Freiheit der Kunst umfasst.“)

Wenn so beim Leser eine Roman-Vorstellung geweckt wird, gilt diese Vermutung im Ausgangspunkt auch dann, wenn hinter den Romanfiguren reale Personen als Urbilder erkennbar sind.

Weitere Voraussetzung aber ist, dass es sich bei der in Rede stehenden Publikation tatsächlich um Literatur im Sinne der Kunstfreiheit handelt, die für den Leser erkennbar keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Ein demnach fälschlicherweise als Roman etikettierter bloßer Sachbericht käme nicht in den Schutz einer kunstspezifischen Betrachtung.

Was aber verlangt diese kunstspezifische Betrachtung? Bei Lichte betrachtet gar nicht so viel. Je stärker ein Roman-Autor eine Romanfigur von ihrem Urbild löst und zu einer Kunstfigur verselbstständigt, umso mehr wird ihm eine kunstspezifische Betrachtung und

Textanzeige

Lektorat – Coaching – Schreibkurse

Ein guter Text ist wie ein Maßanzug. Er sitzt wie angegossen. Sie haben den Text – ich habe die Erfahrung. Ich schneidere Ihre Texte auf Figur. Lassen Sie Maßnahmen unter www.lektoratderrotfaden.de

Einstufung als Roman zugutekommen. Dabei geht es bei solch einer Fiktionalisierung nicht notwendig um die völlige Beseitigung der Erkennbarkeit realer Personen und Abläufe, sondern darum, dass dem Leser deutlich gemacht wird, dass er nicht von der durchgehenden Faktizität des Erzählten ausgehen soll.

Eine zweite Ebene

Für die Annahme eines Romans, so das Gericht, muss ein Spiel des Autors mit der Verschränkung von Wahrheit und Fiktion stattfinden. Der literarisch verständige Leser muss erkennen können, dass sich der Text nicht in einer reportagehaften Schilderung von realen Personen und Ereignissen erschöpft, sondern dass er eine zweite Ebene hinter dieser realistischen Ebene besitzt.

Bei „Esra“ wurde die für die Annahme eines Romans maßgebliche zweite Ebene angenommen, denn: „Der Autor legt vielmehr in gleicher Weise bei sich selbst

charakterliche Schwächen offen, dargestellt an der Person des Ich-Erzählers, der [...] von großer Zerrissenheit und Eifersucht geprägt ist.“

Wo also sind die Grenzen, die „Esra“ Romanen gezogen hat? Bei Schilderungen intimer und intimster Details sollte man als Autor die Erkennbarkeit der realen Vorbilder durch Verfremdungen hinsichtlich der biografischen Details wie Aussehen, Wohnort, Beruf ausschließen. Private Abläufe dürfen berichtet werden, wenn sie in einen romanhaften Kontext eingebettet sind.

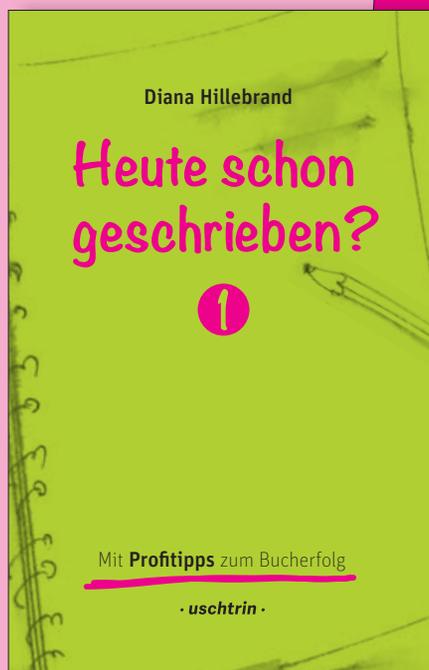
Über den Autor: Rainer Dresen leitet seit vielen Jahren die Rechtsabteilung bei *Random House* und gibt Selfpublishern im Namen von *TWENTYSIX* rechtliche Tipps. Ein Webinar über rechtliche Fallstricke bei der Buchveröffentlichung, in dem er Autorinnen und Autoren Rede und Antwort steht, finden Sie auf der *Autorenwelt* unter www.autorenwelt.de/liveevent.

Anzeige



Foto: Jennifer Bligh

Heute schon geschrieben?



Mit diesem Schreibkurs setzen Sie Ihr Buchprojekt erfolgreich um!

Eine Schreibschule in zwei Bänden von Diana Hillebrand, einer der erfolgreichsten Schreibtrainerinnen Deutschlands.

www.heute-schon-geschrieben.de

Band 1: Hardcover, 432 Seiten, 24,99 €

Band 2: Hardcover, 424 Seiten, 24,99 €

Beide zusammen im Set nur 39,98 €

Bestellungen bitte an den Uschtrin Verlag:

fon 08143/3669-700, fax -155

info@uschtrin.de, www.uschtrin.de



der selfpublisher

www.derselfpublisher.de

3/2017 September 2017
Heft Nr. 7
6,90 € [D] / 7,60 € [A]
Uschtrin Verlag

**Schwerpunkt:
APPS & GADGETS**
nützliche
Programme

A central graphic featuring a red book with a white spine and pages, positioned vertically. A red power cord is plugged into the bottom of the book and extends downwards, ending in a two-prong electrical plug. The book and cord are set against a light green circular background.

**Communitys: Instagram, Wattpad, Sweek und Snipsel
NanoWriMo: das große Wörterzählen in der Cloud
Gemeinsam schreiben in der Cloud
Figuren entwickeln**

Inhalt

ARTIKEL UND INTERVIEWS

6 Lohnt sich das Wörterzählen? ▲▲

Mit dem *National Novel Writing Month*, kurz *NaNoWriMo*, den Schreibfluss trainieren

Autorin: Jenny Karpe

16 Gemeinsam schreiben in der Cloud ▲▲

Cloud-Programme effektiv für Ihr Teamwork nutzen

Autor: Horst-Dieter Radke

25 Mit zehn Tipps zum guten E-Book ▲▲

Damit Ihr nächstes E-Book technisch einwandfrei ist. Software/Tools und Links für EPUBs

Autor: Stefan Stern

28 Programme für den Buchsatz und zur Konvertierung in PDF und EPUB ▲▲

Was macht einen guten Buchsatz aus?

Programme im Vergleich: Word 2016, OpenOffice, InDesign CC, Papyrus 8.5, Scrivener

Autorin: Corinna Rindlisbacher

34 Zu Gast in Norderstedt ▲▲

Eine Führung bei Books on Demand (BoD)

Autorin: Jasmin Zipperling

38 Vom Verlag zum Selfpublishing ▲▲

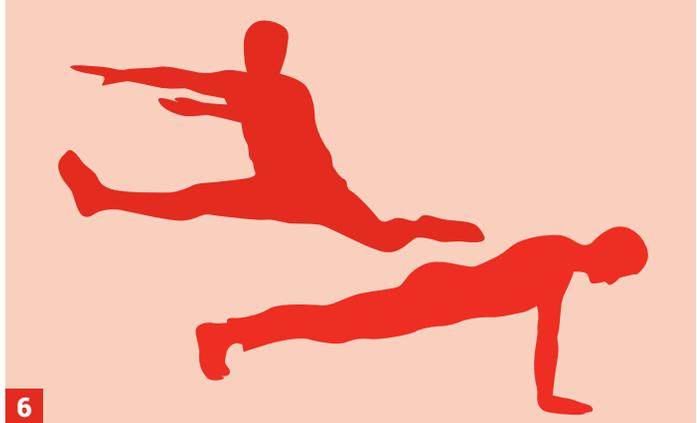
Um die Freiheit zu genießen, das zu schreiben, was ich möchte.

Ein Erfahrungsbericht von Sandra Henke

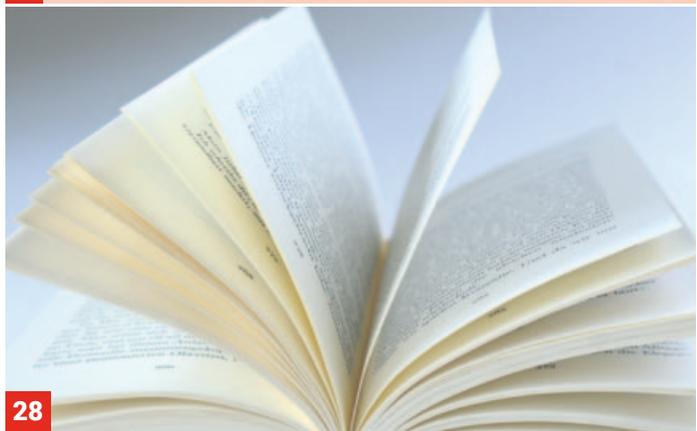
48 Das eigene Buch im Ausland veröffentlichen

Beispiel Italien ▲▲

Autorin: Susanne Mühlhaus



6



28



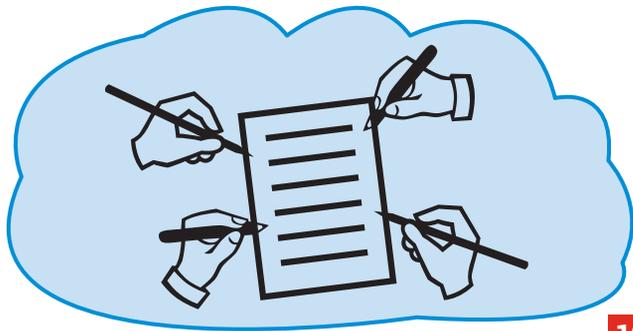
34



48



52



16



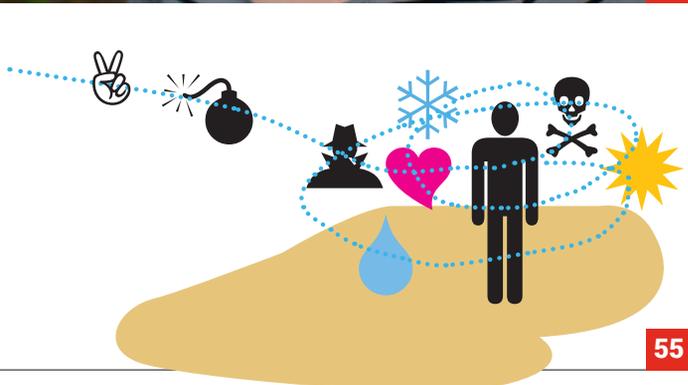
Foto: Ricarda Ohligschläger

38



Foto: Thore Rehbach

44



55

der selfpublisher
11.-15. Oktober 2017
Frankfurter Buchmesse
Selfpublishing-Area
Halle 3.0

RUBRIKEN

12 Software im Test: Schreib-App Write or Die ▲▲

Autorin: Susanne Pavlovic

20 Marketingtipp #3 ▲▲

Communities: Instagram, Wattpad, Sweek und Snipsl
Autorin: Nina MacKay

32 sp-Newsticker

Aktuelle Meldungen rund ums Selfpublishing

41 Recht für Selfpublisher ▲▲

Folge 2: Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Romanen
Autor: Rainer Dresen

44 Autorenportrait ▲▲

Anmutig und ausdrucksstark tanzen in knapper Zwangsjacke – Interview mit der Drehbuchautorin und Selfpublisherin Julia Jenner

52 Die Cover-Werkstatt #2 ▲▲

Autoren: Andrea Barth & Markus Weber,
Agentur Guter Punkt, München

55 Schreibhandwerk ▲▲

Wie Sie Ihre Figuren besonders mitreißend und erinnerungswürdig entwickeln
Autor: Marcus Johanus

58 Impressum

Textanzeigen auf Seite 13, 33, 42, 46 und 50

▲▲ Einsteiger ▲▲ Fortgeschrittene ▲▲ Profis